

Beck kompakt

MPU - Was man wissen muss

Bearbeitet von
Uwe Lenhart, Horst Ziegler

2. Auflage 2015. Buch. 143 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 67780 9
Format (B x L): 10,4 x 16,1 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Verkehrsrecht > Verkehrsrecht \(Straße, Luft, Eisenbahn, Wasser\), Personenbeförderung](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Zwar kann auch durch die Begehung einer Reihe weiterer Straftaten eine kriminelle Energie des Täters zum Ausdruck kommen, dies reicht aber für die Annahme eines Aggressionspotenzials nicht aus. Die Fahrerlaubnisbehörde ist nicht für die Bekämpfung der Allgemeinkriminalität zuständig, sondern für solche Maßnahmen, die befürchten lassen, dass der Fahrerlaubnisinhaber oder -bewerber erneut in schwerwiegender Weise solche Vorschriften verletzen und dadurch für die Allgemeinheit zur Gefahr werden könnte. Die Erkenntnisse der Fahrerlaubnisbehörde können sich sowohl aus strafgerichtlichen Urteilen als auch Mitteilungen der Polizei ergeben. Eine rechtskräftige Verurteilung, die dem Täter hohes Aggressionspotenzial bescheinigt, ist nicht erforderlich.

Da es in der einschlägigen Fahrerlaubnisverordnung keinen Katalog von Straftaten, bei denen Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen, gibt, steht es im Ermessen des zuständigen Sachbearbeiters bei der Fahrerlaubnisbehörde, ob dieser eine MPU anordnet.

Zwar kann man jede Entscheidung überprüfen lassen, dies führt aber bei einer Eignungsüberprüfung gegenüber (noch) Inhabern einer Fahrerlaubnis zum Entzug derselben und bei einem Antrag auf Neuerteilung zu dessen Versagung. In jedem Fall kostet die Wahrnehmung der Rechte Zeit ohne Führerschein. Und wie die Sache letztendlich ausgeht, ist oft nicht abzuschätzen. Aber selbst wenn man irgendwann Recht bekommt – nach Widerspruch, Klage und Berufung können leicht zwei Jahre vergehen – wäre es besser gewesen, sich der Anordnung einer MPU zu „beugen“. Die MPU ist kein Buch mit sieben Siegeln. Wer sich richtig vorbereitet, wird die MPU bestehen!

... wegen erheblicher Verstöße gegen das Verkehrsrecht

Ein Autofahrer begeht Geschwindigkeitsüberschreitungen um 22, 43 und 23 km/h innerhalb von acht Monaten. Diese werden mit vier Punkten im Fahreignungsregister eingetragen.

Regelmäßig wird die Fahrerlaubnisbehörde bei Erreichen bestimmter Punktestände tätig:

- Bei 4 und 5 Punkten wird ermahnt,
- bei 6 und 7 wird verwarnt,
- bei 8 und mehr Punkten wird die Fahrerlaubnis entzogen.

Es ist aber auch möglich, eine MPU außerhalb des sog. Punktesystems anzuordnen. Und zwar bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften. Die Verstöße müssen eine bestimmte Qualität haben oder unter besonderen Umständen begangen worden sein. Eine bloß einmalige erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung reicht noch nicht aus. Treffen aber Häufigkeit, Rücksichtslosigkeit oder vorsätzliche Begehung zusammen, beispielsweise Tempoverstoß „aus Spaß“ an der Fahrleistung oder aus einem Geltungsbedürfnis heraus, reicht dies für Eignungszweifel aus. In derartigen Fällen kann eine Gutachtenanordnung selbst bei „nur“ drei Verstößen und „nur“ vier Punkten berechtigt sein.

... wegen einer Krankheit

Es gibt Krankheiten, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschließen. Hierzu zählen z. B.

- Störungen des Gleichgewichts (ständig oder anfallsweise auftretend),
- Herzrhythmusstörungen mit anfallsweiser Bewusstseins-trübung oder Bewusstlosigkeit,
- Zuckerkrankheit mit Neigung zu schweren Stoffwech-selentgleisungen,
- akute organische Psychosen,
- Manien und schwere Depressionen,
- akute schizophrene Psychosen oder
- schwere Niereninsuffizienz mit erheblicher Beeinträch-tigung.

Andere Krankheiten wiederum können Beschränkungen auf bestimmte Fahrzeugarten oder Fahrzeuge, ggf. mit beson-deren technischen Vorrichtungen gemäß ärztlichem Gut-achten, eventuell zusätzlich medizinisch-psychologischem Gutachten und/oder Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder Auflagen wie regelmä-ßige ärztliche Kontroll- oder Nachuntersuchungen in be-stimmten zeitlichen Abständen erfordern.

Nach einem Verkehrsunfall machte die Polizei der zuständi-gen Fahrerlaubnisbehörde folgende Mitteilung:

„Der Betroffene hielt zunächst am rechten Fahrbahnrand und ließ seine Ehefrau aussteigen. Er wollte sich noch rück-

wärts in die Parklücke manövrieren. Sodann beschleunigte plötzlich der Pkw aus ungeklärten Gründen, sodass der Betroffene die Kontrolle über das Fahrzeug verlor und zunächst rückwärts über den rechtsseitigen Bürgersteig fuhr und dabei zwei Bäume touchierte, dann über die Fahrbahn fuhr, dabei einen weiteren Baum touchierte und dort gegen ein Bushaltestellenhäuschen fuhr und dies völlig zerstörte.

Der Betroffene legte daraufhin den Vorwärtsgang ein, woraufhin das Fahrzeug erneut extrem beschleunigte und diesmal vorwärts fuhr. Der Betroffene stieß gegen einen weiteren Baum und knickte diesen um.

Das Fahrzeug setzte durch den Zusammenstoß auf dem Stamm des Baumes auf, wodurch die Vorderreifen in der Luft hingen, sodass der Pkw keinen Vortrieb mehr hatte.“

Die Fahrerlaubnisbehörde machte Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zur Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr geltend und ordnete die Durchführung einer Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer (Fahrprobe) an.

Sowohl für die Ablegung einer solchen Fahrprobe und Vorlage des Ergebnisses, als auch für die Übersendung einer Erklärung, sich auf eigene Kosten der entsprechenden Begutachtung zu unterziehen, werden Fristen gesetzt. Die Kompensation von Krankheiten oder Mängeln durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen sind möglich. Fachärztliche Untersuchungen können jedoch nur von bestimmten Ärzten durchgeführt werden, die in der Fahrerlaubnisverordnung in § 11 genau festgelegt sind.

Die Auswahl von Ärzten, Sachverständigen oder Prüfern mit der erforderlichen Qualifikation obliegt dem Betroffenen. Man ist nicht verpflichtet, nur denjenigen zu benennen, der von der Fahrerlaubnisbehörde vorgeschlagen wird.

Suchen Sie sich zunächst einen in Betracht kommenden Gutachter. Legen Sie diesem die Aufklärungsanordnung der Fahrerlaubnisbehörde vor, lassen Sie sich „voruntersuchen“ und fragen Sie den Gutachter, ob er die Fragestellung der Behörde im Falle deren Auftrags in Ihrem Sinne positiv beantworten könnte. Erst dann teilen Sie der Fahrerlaubnisbehörde dessen Namen und Anschrift auf der Einverständniserklärung mit. Wird nur eine Fahrprobe angeordnet, nehmen Sie zur Vorbereitung ein paar Fahrschulstunden mit einem Fahrlehrer Ihrer Wahl.

... wegen mangelhaftem Sehvermögen

Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen,

- dass die Anforderungen an das Sehvermögen nicht erfüllt werden oder
- dass andere Beeinträchtigungen des Sehvermögens bestehen, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen,

kann die Fahrerlaubnisbehörde die Vorlage eines augenärztlichen Gutachtens anordnen. Mithilfe dieses Gutachtens soll dann die Entscheidung über die Erteilung/Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen/Auflagen vorbereitet werden.

In der entsprechenden Verordnung sind die Anforderungen an das Sehvermögen geregelt. Erreicht der Proband den für die entsprechende Fahrzeugklasse vorgeschriebenen Mindestwert, ist er geeignet, ist dies nicht der Fall, ist er ungeeignet, das entsprechende Fahrzeug zu fahren.

Experten haben in ausführlichen Untersuchungen ermittelt, dass die Ergebnisse der Sehschärfeprüfung ein und desselben Probanden zwischen den verschiedenen Untersuchern erheblichen Schwankungen und Abweichungen unterworfen sind. Sie können im Vergleich zum theoretisch exakten Ergebnis durchaus eine Größenordnung von $\pm 0,2$ bis $0,3$ erreichen (der Wert $1,0$ entspräche dabei 100% Sehschärfe). Daher ist also durchaus möglich, dass im Gutachten des einen Augenarztes eine Sehschärfe von beispielsweise $0,6$ ($= 60\%$ Sehschärfe) angegeben wird, der nächste hingegen $0,4$ und der Folgende $0,8$ attestiert. Dies hat vor allem bei den im Gesetz festgelegten Grenzwerten von $0,2$ und $0,5$ eine erhebliche Bedeutung.

... wegen Auffälligkeiten bei der Fahrerlaubnisprüfung

Stellt der Sachverständige oder Prüfer während einer Fahrerlaubnisprüfung Tatsachen fest, die ihn an der körperlichen oder geistigen Eignung des Bewerbers zweifeln lassen, hat er der Fahrerlaubnisbehörde Mitteilung zu machen und den Bewerber hierüber zu unterrichten.

Grundlage der Beurteilung, ob jemand (bedingt) zum Führen eines Fahrzeugs geeignet ist, ist in der Regel

- ein ärztliches Gutachten,
- ein medizinisch-psychologisches Gutachten oder
- ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr.

Ärztliches Gutachten

Die Anordnung, ein ärztliches Gutachten beizubringen, kommt dann in Betracht, wenn an der körperlichen oder geistigen Eignung gezweifelt wird. In derartigen Fällen scheiden ein medizinisch-psychologisches Gutachten oder ein Sachverständigengutachten aus.

Die Fahrerlaubnisbehörde bestimmt auch, wer das Gutachten erstellen soll:

- ein Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
- ein Amtsarzt (Arzt des Gesundheitsamtes oder anderer Arzt der öffentlichen Verwaltung),
- ein Arbeits- oder Betriebsmediziner,
- ein Rechtsmediziner oder
- ein Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung (MPU-Stelle).

Die Behörde muss die genaue Fachrichtung angeben. Nicht jeder Umstand, der auf einen möglichen Eignungsmangel hindeutet, ist als hinreichender Grund für die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens anzusehen.

Mögliche Gründe für die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens

- *Psychische Auffälligkeiten wie aggressives Verhalten auch außerhalb des Straßenverkehrs können die Anordnung rechtfertigen.*
- *Ein hirnorganisches Syndrom rechtfertigt die Gutachtenanordnung, ebenso ein epileptisches Anfallsleiden.*
- *Hohes Alter allein ist nicht entscheidend dafür, ob eine Begutachtung angeordnet wird. Es kann aber unter Umständen dazu ausreichen, wenn der Autofahrer durch unsichere Fahrweise oder einen augenscheinlich unerklärlichen Unfall aufgefallen ist. Allerdings rechtfertigt auch bei fortgeschrittenem Alter ein Verkehrsverstoß nur dann die Aufforderung, ein amtsärztliches Gutachten beizubringen, wenn dieser auf altersbedingte Leistungsminderung hindeutet.*

Beispiel

Zur Erklärung eines Verkehrsunfalls gibt ein Fahrzeugführer gegenüber der Polizei an, Gas- und Bremspedal verwechselt zu haben und im Übrigen an der Parkinsonschen Krankheit zu leiden. Nach einem Verwarnungsgeld wegen Unfallverursachung erhält er von der Fahrerlaubnisbehörde die Anordnung, ein ärztliches Gutachten über seine Fahreignung vorzulegen.